

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Marktleuthen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 190), erlässt die Stadt Marktleuthen folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Stadt Marktleuthen dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
 - 1. Mai
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Nr. 14/2011 vom 21. Juli 2011